

**Informelle Bekanntmachung der Gemeinde Krummin
über die Beschlüsse zur Billigung der Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet und
Sondergebiet Ferienhäuser nördlich des Schwarzen Weges“ und der 2. Änderung des
Flächennutzungsplanes – i. V. m. der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 -
sowie der öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen**

Die Gemeindevertretung Krummin billigte in der Sitzung am 16.03.2017 mit Beschluss Nr. 05-B 2017-056 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser nördlich des Schwarzen Weges“ und der Begründung mit Umweltbericht.

Mit Beschluss Nr. 05-B 2017-055 wurde in der Sitzung am 16.03.2017 der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser nördlich des Schwarzen Weges“ ist identisch mit dem Planbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummin und befindet sich nördlich des Schwarzen Weges in der Ortsrandlage des Ortsteiles Krummin. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 107/1 bis 107/14 der Flur 2 und teilweise die Flurstücke 17/2 und 14/4 der Flur 7 der Gemarkung Krummin.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Gemeindevertretung beschloss, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser nördlich des Schwarzen Weges“, den dazugehörigen Entwurf der Begründung mit Umweltbericht, den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, den dazugehörigen Entwurf der Begründung mit Umweltbericht, sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer 1 Monats gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Bestandteil der Unterlagen sind die vorliegenden umweltbezogenen Informationen gemäß Umweltbericht mit Aussagen zu

1. folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit:

- Aufwertung der Erholungsfunktion durch Beseitigung der Stallruinen
- Schaffung neuer Flächen mit Wohn- und Erholungsfunktion

2. folgenden wesentlichen Auswirkungen auf Klima:

- keine Erheblichkeit,

3. folgenden wesentlichen Auswirkungen auf Wasser und Boden:

- Bestand von Altlasten, aufgelassene Tierproduktionsanlage
- sparsamer und schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden durch Nach-bzw. Umnutzung von Gewerbebrache

4. folgenden wesentlichen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere:

- Biotopbeseitigung mit Total-und Funktionsverlust sowie mittelbare Eingriffswirkungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Auswirkungen auf Tiere, insb. Vögel und Fledermäuse, und erforderliche Vermeidungs-und CEF-Maßnahmen

5. folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Landschaft:

- Aufwertung des Landschaftsbildes durch Beseitigung der Stallruinen

6. folgenden wesentlichen Auswirkungen auf Kultur-und Sachgüter:

- keine Erheblichkeit

Nach Einschätzung der Gemeinde werden folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen, welche u.a. aus dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB stammen, mit ausgelegt:

□ Die Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 04.02.2015 zur Plananzeige u.a. mit Hinweisen auf

- Altlasten (Hinweis auf geringfügige Bodenbelastungen mit Stickstoffverbindungen durch ein Altlastengutachten von 1992, Empfehlung der Prüfung des Bodens auf Kontaminationen
- Immissionsschutz: Hinweis auf Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32. BImSchV
- Hinweis auf Trinkwasserschutzgebiet und deren Verordnung, Verbote und Nutzungseinschränkungen

□ Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises vom 16.03.2015 zur Plananzeige u.a. mit Hinweisen auf

- Erforderlichkeit einer Umweltprüfung,
- Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- Belange des gesetzlichen Gehölzschutzes
- Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften

□ Die Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald von 19.05.2016 und 30.05.2016 u.a. mit Hinweisen auf

- Trinkwasserschutzgebiet; Verfahren zur Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes, notwendige Ausnahmen von den Verboten und Nutzungseinschränkungen sind zu beantragen
- Abfallwirtschaft: Hinweise zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen, zum Abriss von Gebäuden und Umgang mit gefährlichen Abfällen, Asbest und asbesthaltigen Produkten
- Bodenschutz und Altlasten: Beachtung der Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), in der zuletzt gültigen Fassung, Vorschriften der TR LAGA 20 von 11/1997, 11/2003 und 11/2004 für die Verwertung des Bodens und anderer mineralischer Abfälle, Auswertung der Dokumentation und Kurzeinschätzung der orientierenden Bodenuntersuchung vom o.g. Standort (URST, 15.07.2015)

-Wasserwirtschaft: Trinkwasserschutzgebiet - gesetzliche Festlegungen für Trinkwasserschutzzonen sind zu beachten, Gewässer II. Ordnung: Freihaltung der Unterhaltungstrasse, Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung, Umgang mit dem Niederschlagswasser

□ Die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 17.05.2016 und 24.05.2016 u.a. mit Hinweisen auf

- Bemessungshochwasser (BHW) von 2,10 m HNH entsprechend der Richtlinie 2-5/2012 „Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand des Regelwerkes Küstenschutz M-V und damit Überflutungsgefahr und erforderliche Schutzmaßnahmen
- eventuelle Immissionen durch Verkehrslärm, Darstellung der Wirkung des Verkehrslärms der Kreisstraße 27

□ Die Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 18.05.2016 und 27.05.2016 mit dem Hinweis darauf, dass sich der Planbereich innerhalb der Bergbauberechtigung Bergwerkseigentum (BWE) „Lütow-Krummin“ zur Aufsuchung der Bodenschätze flüssige Kohlenwasserstoffe, gasförmige mineralische Rohstoffe, Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind, befindet.

□ Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Insel Usedom -Peenestrom vom 12.05.2016 und 17.05.2016 mit dem Hinweis Gewässers zweiter Ordnung Graben 49, Freihaltung der Unterhaltungstrasse von 5 m von Bebauung und Bepflanzung, Einleitgenehmigungen in Gewässer 11. Ordnung erteilt die Untere Wasserbehörde in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband

Mit ausgelegt werden zudem folgende Unterlagen und Fachgutachten:

- Dokumentation und Kurzeinschätzung der orientierenden Bodenuntersuchung in Krummin, B-Plan „Krummin Nr. 5 Wohngebiet Ferienhäuser am Schwarzen Weg“ ehemalige Stallanlage von URST Umwelt- und Rohstoff- Technologie GmbH Greifswald vom 15.07.2015
- spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan durch Umweltplan Diplombiologe Dr. Jan Prinz, Stralsund März 2017

- Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan durch Umweltplan Diplom-Biologin Eike Freyer, Stralsund März 2017 (Anlagen: Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan; Lageplan der Ausgleichsfläche Zinnowitz)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser nördlich des Schwarzen Weges“ mit der Begründung und Umweltbericht, die Fachgutachten, der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummin mit Begründung und Umweltbericht, sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

vom 24.04.2017 bis zum 24.05.2017

im Fachdienst Bauen des Amtes Am Peenestrom im Flur der 5. Etage in der Burgstraße 6 in 17438 Wolgast während folgender Zeiten:

Montag von	8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag von	8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch von	8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von	8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von	8.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskunft über die Inhalte des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser nördlich des Schwarzen Weges“ und des Entwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummin erhalten und Anregungen und Hinweise zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Darüber hinaus können innerhalb der Auslegungsfrist Stellungnahmen auch per Post (Amt „Am Peenestrom“, Fachdienst Bauen in 17438 Wolgast, Burgstraße 6) eingereicht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser nördlich des Schwarzen Weges“ und zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummin unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist ein Antrag unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Die Beschlüsse über die Billigung und öffentliche Auslegung der Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser nördlich des Schwarzen Weges“ - Beschluss Nr. 05-B 2017-056 – und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummin - Beschluss Nr. 05-B 2017-055 - vom 16.03.2017 werden hiermit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“.

Krummin, 22.03.2017


von Busse
Bürgermeisterin

